

Thüringer Landtag  
Z u s c h r i f t  
7/1318

zu Drs. 7/2207.

bffk

Bundesverband für freie Kammern

Vorstand

Bundesverband für freie Kammern e.V.\*Riedelstr. 32\*34130 Kassel

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit  
und Gleichstellung  
99096 Erfurt

Riedelstraße 32, 34130 Kassel

02. 07. 2021

**Sechstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes - Drucksache 7/2207-**

Sehr geehrte Frau Ministerialrätin

mit Schreiben vom 04. Juni 2021, welches uns am 30. Juni 2016 erreicht hat, haben Sie uns freundlicherweise zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung über das Sechste Gesetz zur Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes eingeladen.

Wir bedanken uns für das Interesse an der Position unseres Verbandes zu diesem Thema und fügen unsere schriftliche Stellungnahme in der Anlage bei.

Für Rückfragen und/oder weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesgeschäftsführer)

## **Stellungnahme des Bundesverbandes für freie Kammern e.V. (bffk) zum Entwurf des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes**

### **I. Vorbemerkung**

Der bffk beschäftigt sich im Auftrag seiner Mitglieder ausschließlich mit kammerpolitischen und kammerrechtlichen Themen. Wir haben von unseren Mitgliedern keinen Auftrag und mithin keinerlei Legitimation, uns zu anderen Themenbereichen – insbesondere wie hier in Gesundheitsfragen und/oder dem Datenschutz – zu äußern.

Aus Sicht des bffk wäre eine grundlegende Novellierung der Heilberufegesetze – auch des in Thüringen – notwendig, um abseits der Grundsatzfrage der Zwangs- oder Pflichtmitgliedschaft in den Kammern dringende erforderliche Fortschritte bei der Demokratisierung der Kammern durchzusetzen. Wir nehmen aber zur Kenntnis, dass der vorliegende Entwurf nicht diese Intention verfolgt. Wir beschränken unsere Anmerkungen daher vorliegend auf die hier vorliegenden Änderungen und würden uns wünschen, dass eine grundlegende Novellierung in der nächsten Wahlperiode angegangen wird.

### **II. Anmerkungen zum Gesetzentwurf**

Der bffk begrüßt die Ergänzung von § 5 d, mit dem ein Mehr an Transparenz für die Öffentlichkeit und die Mitglieder hergestellt werden soll.

Vor dem Hintergrund, dass die Kammern in öffentlichem Auftrag handeln und dabei die Interessen ihrer Mitglieder wahrnehmen, ist eine solche Transparenz eben nicht nur gegenüber den Mitgliedern, sondern auch gegenüber der Öffentlichkeit geboten. Nach unseren Feststellungen gibt es gerade bei den Heilberufekammern in diesem Bereich einen eklatanten Mangel.

Deswegen ist es nicht ausreichend, wenn der Gesetzentwurf ohne jede weitere Präzisierung lediglich die Pflicht zur Veröffentlichung von „Satzungen und andere amtliche Veröffentlichungen“ regelt. Tatsächlich sollte hier das Mindestmaß der Informationen konkret bezeichnet werden, die von den Kammern regelhaft zur Verfügung gestellt werden müssen. Aus Sicht des bffk sollten dies mindestens die folgenden Unterlagen und Informationen sein:

- Wirtschaftspläne
- Jahresabschlüsse
- Gehälter der Hauptgeschäftsführung
- Ehrenamtsentschädigungen
- Verzeichnis der Ehrenämter und Mandate von Hauptgeschäftsführung und Präsident\*in

Dass eine Kammer die finanziellen Grundlagen ihrer Tätigkeit veröffentlicht bzw. veröffentlichen muss, sollte bei einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts selbstverständlich sein. Dies gilt erst Recht beim Blick auf entsprechende Verpflichtungen für die Privatwirtschaft. Tatsächlich gibt es hier aber erhebliche Defizite. Aktuell lassen sich entsprechende Informationen nur über individuelle Anfragen nach dem Thüringer Informationsfreiheitsgesetz (ThürIFG) erreichen und wird nach Erfahrungen des bffk selbst dann nur verzögert, verschleppt und in Einzelfällen auch mit einer Ablehnung bearbeitet. Eine gesetzliche Klarstellung/Verpflichtung scheint dringend geboten.

Für Vorstände gesetzlicher Krankenversicherungen, für die Vorstände privatrechtlicher DAX-Gesellschaften und – z. B. in Schleswig-Holstein – für die Führung öffentlicher Gesellschaften ist die Verpflichtung zur Offenlegung der Gehälter der Geschäftsführungen bzw. Vorstände schon heute gesetzlich bestimmt. In der Sache ist es in keiner Weise nachvollziehbar, dass es an einer solchen gesetzlichen Verpflichtung für die Geschäftsführungen der Heilberufekammern bis heute fehlt. Einerseits würde eine solche Verpflichtung zur Transparenz dazu beitragen können, das Ansehen der Körperschaften zu heben. Andererseits ist die Transparenzverpflichtung nach aller Erfahrung ein wirksames Instrument, um unangemessenen Vergütungen entgegenzuwirken.

Nach allen Erfahrungen – siehe hier insbesondere die Feststellungen des Landesrechnungshofes Niedersachsen – hat es in zahlreichen Heilberufekammern immer wieder Auseinandersetzungen um die Angemessenheit der Aufwandsentschädigungen für das Ehrenamt gegeben. Auch hier gilt wie schon zuvor bei den Gehältern für die Geschäftsführung, dass ein Mehr an Transparenz einerseits zu mehr Ansehen führen wird, wenn angemessene Aufwandsentschädigungen ehrlich und offen kommuniziert werden, und andererseits dazu beiträgt, einer unangemessenen Selbstbedienung einen wirksamen Riegel vorzuschieben.

Angesichts der Tatsache, dass in Heilberufekammern teilweise hohe 5-stellig bis 6-stellige

Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, handelt es sich hier auch nicht um ein vernachlässigbares Randthema. Tatsächlich geht es auch hier um die Darstellung einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts in der Öffentlichkeit.

In Nordrhein-Westfalen gibt es schon jetzt für die haupt- und ehrenamtliche Führung der Kammern die Verpflichtung zur Veröffentlichung der wahrgenommenen Ehrenämter und Mandate. Dies folgt der Umsetzung einer Transparenzverpflichtung und der Vorbeugung im Sinne der Verbesserung der Korruptionsbekämpfung. Eine solche Verpflichtung stellt mitnichten die Führungen der Kammern unter Generalverdacht. Vielmehr dient die Möglichkeit, bei entsprechenden Anfragen auf eine bereits strukturell verankerte Veröffentlichung dieser Daten verweisen zu können, ebenfalls dazu, das Ansehen der Kammern als Körperschaften des Öffentlichen Rechts zu stärken.

### **III. Zur Beantwortung der Fragen**

**Frage 1.** Halten Sie die Änderungen für verhältnismäßig?

Aus unserer Sicht gibt es keine Anzeichen dafür, dass der Gesetzentwurf in unverhältnismäßiger Weise auf die Anforderungen der Umsetzung des EU-Rechts reagiert. Tatsächlich halten wir beim Thema „Transparenz/Veröffentlichung“ (siehe Abschnitt II.) eine weitergehende Regelung für dringend geboten.

**Frage 2.** Teilen Sie die Auffassung, dass weder Ihrem Verband noch dem Land durch den vorgelegten Gesetzentwurf keine Kosten entstehen?

Ja.

**Frage 3.** Halten Sie die Ehtikkommission für notwendig und die vorgesehene Umsetzung für sinnvoll?

Hier hat der bffk von seinen Mitgliedern keinen Auftrag, eine inhaltliche Stellungnahme abzugeben.

**Frage 4.** Entsprechen die Änderungen den aktuellen Anforderungen an Datenschutz? Welche Verbesserungspotentiale sehen Sie diesbezüglich?

Hier hat der bffk von seinen Mitgliedern keinen Auftrag, eine inhaltliche Stellungnahme abzugeben.